

SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/48 vom 7. November 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-11-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_UV_2007_48

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/48 du 7 novembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT UV 2007/48 del 7 novembre 2007

Regeste

Art. 56 Abs. 2 ATSG. Art. 61 lit. i ATSG. Art. 81 ff VRP. Prüfung einer Rechtsverweigerungsbeschwerde und eines Gesuchs um Revision eines Gerichtsentscheids (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 7. November 2007, UV 2007/48).

Erwägungen

E. 1

a) Gemäss Art. 56 Abs. 2 ATSG kann Beschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der betroffenen Person keine Verfügung oder keinen Einsprache-Entscheid erlässt. Rechtsverzögerung ist anzunehmen, wenn der Versicherungsträger das Verfahren nicht innert angemessener Frist abschliesst; Rechtsverweigerung liegt vor, wenn der Versicherungsträger trotz entsprechender Pflicht eine ihm obliegende Amtshandlung nicht vornimmt (Ueli Kieser, Das Verwaltungsverfahren in der Sozialversicherung, 1999, Rz 500, 509). Das prozessrechtliche Rechtsschutzinteresse beschränkt sich im Rechtsverzögerungsverfahren darauf, dass der Unfallversicherer in der ihm vom Versicherten unterbreiteten Sache 'endlich' einen Entscheid trifft. Streitgegenstand von Rechtsverweigerungs- und Rechtsverzögerungsbeschwerden ist allein die Prüfung der beanstandeten Verweigerung oder Verzögerung einer vom Betroffenen verlangten Entscheidung. Ist eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde stichhaltig, so wird sie gutgeheissen und die Instanz, welche der Vorwurf trifft, angewiesen, einen beschwerdefähigen Entscheid zu fällen (BGE 125 V 118; RKUV 2000 S. 246 Erw. 2c mit Hinweis; Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Art. 56 Rz. 12). b) Der Beschwerdeführer macht geltend, die Beschwerdegegnerin habe zu seinem Antrag (vom 6. Dezember 2005; UV-act. 97) und zu drei Erinnerungsschreiben (UV-act. 98, 101, 102) keine Stellung genommen. Er rügt damit sinngemäss eine Rechtsverweigerung. Aus den Akten ergibt sich jedoch, dass ihm die Beschwerdegegnerin bereits mit Schreiben vom 16. Dezember 2005 (UV-act. 97) antwortete und eine Kopie der Antwort an Rechtsanwalt Dr. Strehler, welcher diese auch tatsächlich erhielt (vgl. UV-act. 99), zustellte. Im Schreiben vom 16. Dezember 2005 verwies die Beschwerdegegnerin auf ihre bisherigen Stellungnahmen. Dabei handelt es sich um den in Rechtskraft erwachsenen Nichteintretensentscheid vom 9. Januar 2002 (wegen Vorliegens einer gerichtlich beurteilten Sache) und weitere Schreiben, die sich am besagten Entscheid orientierten (vgl. dazu UV-act. 67, 78, 96). Angesichts dieser Gegebenheiten kann im Umstand, dass die Beschwerdegegnerin auf die "Erinnerungen" vom 15. Februar, 26. Mai und 27. Juli 2006 nicht mehr reagierte, keine Rechtsverweigerung erblickt werden. Es konnte von ihr nicht erwartet werden, dass sie ihren Standpunkt, den sie bereits

mehrfach bekannt gegeben hatte, erneut darlegt.

E. 2

a) Eine Verfügung kann von der Verwaltung in Wiedererwägung gezogen werden, wenn sie in der Sache selbst unrichtig und ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Jedoch darf nach ständiger Rechtsprechung auf eine Verfügung, die Gegenstand einer richterlichen Beurteilung gebildet hat, nicht zurückgekommen werden (BGE 117 V 8 Erw. 2a). Die Wiedererwägung dient der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung, unter Einschluss unrichtiger Feststellung im Sinn der Würdigung des Sachverhalts (BGE 117 V 8 Erw. 2c). Im Rahmen der prozessualen Revision, die von der Wiedererwägung zu unterscheiden ist, ist die Verwaltung verpflichtet, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen, wenn neue Tatsachen oder Beweismittel entdeckt werden, die geeignet sind, zu einer anderen rechtlichen Beurteilung zu führen (Art. 53 Abs. 1 ATSG; BGE 122 V 19 Erw. 3). b) Die Beschwerdegegnerin hatte vorliegend keine Möglichkeit, den Einsprache-Entscheid vom 3. April 1998 in Wiedererwägung zu ziehen, da dieser bereits Gegenstand einer richterlichen Beurteilung gebildet hatte. Sie prüfte das Gesuch des Beschwerdeführers sinngemäss unter dem Titel der prozessualen Revision und trat auf das Gesuch nicht ein. Hätte die Beschwerdegegnerin das Revisionsbegehren materiell geprüft, wäre der erwähnte Entscheid des Versicherungsgerichts von Seiten der Verwaltung faktisch (unzuständigerweise) einer Revisionsprüfung unterzogen worden. Auch aus diesem Grund kann im übrigen keine Rechtsverweigerung vorliegen: Die Beschwerdegegnerin konnte keine Rechte gewähren oder verweigern, die ihr nicht zukamen. Der Nichteintretensentscheid der Beschwerdegegnerin erfolgte daher zu Recht. Das Revisionsbegehren - denn eine Revision ist auch in diesem Verfahren das Anliegen des Beschwerdeführers - ist somit vom Versicherungsgericht bezogen auf den Entscheid vom 17. November 1999 zu prüfen.

E. 3

a) Der Grundsatz, dass gegen kantonale Beschwerdeentscheide die Revision wegen Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel gewährleistet sein muss, wird in Art. 61 lit. i ATSG festgehalten. Im übrigen bestimmt sich das kantonale Verfahren nach kantonalem Recht (Art. 61 ATSG). Nach Art. 82 Abs. 1 des st. gallischen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP; sGS 951.1.) entscheidet über Wiederaufnahmebegehren (Revisionsbegehren) die Instanz, welche den Entscheid getroffen hat. Gegen Gerichtsentscheide kann die Wiederaufnahme des Verfahrens unter anderem mit der Begründung verlangt werden, die Behörde habe sich in einem offenkundigem Irrtum über entscheidende Tatsachen befunden oder sie habe wesentliche Tatsachen oder Beweismittel, die zur Zeit des Erlasses des Entscheides bestanden hätten, nicht gekannt (Art. 81 Abs. 1 lit. b und c VRP). Auf Wiederaufnahmebegehren wird nur eingetreten, wenn die Gründe mit einem ordentlichen Rechtsmittel nicht geltend gemacht werden können und das auch bei zumutbarer Sorgfalt unmöglich war (Art. 81 Abs. 2 VRP). Das Wiederaufnahmebegehren kann innert drei Monaten eingereicht werden, nachdem der Betroffene vom Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat, spätestens aber innert zehn Jahren seit der Eröffnung des Entscheides (Art. 83 Abs. 1 VRP). b) Im ärztlichen Zwischenbericht vom 5. Oktober 1990 diagnostizierte Dr. med. D.____ ein postcommotionelles Syndrom mit Schwindelgefühl und Gleichgewichtsstörungen. Dr. med. E.____, Spezialarzt FMH für Otorhinolaryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie, stellte im Bericht vom 28. November 1990 die Diagnosen eines postcommotionellen Syndroms und

einer kombinierten peripher-zentralen vestibulären Funktionsstörung bei Comotio labyrinthi et cerebri linksbetont. Der Patient klagte über linksbetonte Kopfschmerzen, Schwindel, Gleichgewichtsstörung und Gehörabnahme. Mitte Oktober 1990 habe betreffend Gehörabnahme links bereits eine Besserung festgestellt werden können. Subjektiv gehe es dem Patienten insgesamt besser; die linksbetonten Kopfschmerzen und Schwindel beherrschten das Bild. Bei der letzten Kontrolle am 23. November 1990 habe subjektiv und objektiv eine weitere leichte Besserung festgestellt werden können, so dass ab Mitte Dezember 1990 für die nächsten sechs bis acht Wochen mit einer 50%igen Arbeitsfähigkeit gerechnet werden dürfe. Ein bleibender Nachteil sei nach dem bisherigen Verlauf nicht zu erwarten. In einem weiteren Bericht vom 26. Januar 1991 führte Dr. E. ___ aus, bezüglich des Schwindels und der Gleichgewichtsstörungen habe eine deutliche Besserung erreicht werden können. Objektiv seien keine Zeichen mehr für die Störung im Bereich des vestibulären und Gleichgewichtssystems vorhanden. Subjektiv klagte der Patient von Zeit zu Zeit über ein leichtes Schwindelgefühl. Vom neuro-otologischen Standpunkt aus seien zur Zeit keine weiteren Massnahmen notwendig. Nach bisherigem Verlauf - mit deutlicher Besserung der vestibulären Symptomatik - sei die Prognose als günstig einzuschätzen. Wegen noch anhaltender Nacken- und Halsschmerzen sei während der nächsten vier Wochen noch von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit auszugehen. In vier bis sechs Wochen könne mit einer 100%igen Arbeitsfähigkeit gerechnet werden. Dr. med. F. ___, Allgemeine Medizin FMH, schrieb am 6. Oktober 1997 an die Beschwerdegegnerin, der Beschwerdeführer habe sich am 1. Dezember 1995 als Asylbewerber in seiner Praxis befunden und sich über Schwindel beklagt, welchen er auf den vor fünf Jahren erlittenen Unfall zurückgeführt habe. Er habe den Eindruck von Aggravation, wenn nicht gar Simulation gehabt, jedenfalls habe er keine Notwendigkeit einer medizinischen Behandlung gesehen. Es sei zudem offensichtlich gewesen, dass der Beschwerdeführer gehofft habe, dass er auf medizinischem Weg die Annahme seines Asylantrages erreichen könne. In einer ärztlichen Beurteilung vom 25. März 1998 kamen Dr. med. G. ___, Spezialarzt FMH für Orthopädische Chirurgie, und Dr. med. H. ___, Neurologe, beide Mitarbeiter des Ärzteteams Unfallmedizin der SUVA, zum Schluss, dass sich die vom Patienten geklagten Beschwerden im Rahmen einer psychogenen Störung allesamt erklären lassen würden. Dauerfolgen auf organischer Basis habe der Unfall vom 3. September 1990 nicht hinterlassen (UV-act. 47). - Die vorstehend geschilderte medizinische Aktenlage bildete Grundlage des in Rechtskraft erwachsenen Gerichtsentscheids vom 17. November 1999. In der Entscheibegründung wurde unter anderem festgehalten, sämtliche vom Beschwerdeführer X. ___ eingereichten medizinischen Unterlagen würden eine Depression diagnostizieren, aber ebenfalls keine Hinweise auf organische Befunde enthalten. Als Beschwerden würden Kopfschmerzen mit Schwindel, schlechte Laune, Schlaflosigkeit, Vergesslichkeit, Konzentrationsprobleme, Unsicherheit beim Laufen und allgemeine Müdigkeit genannt. Der Beschwerdeführer sei in einer depressiven Stimmung, zeige Verängstigung und emotionelle Labilität (UV-act. 43, 45; Entlassungsschein der Gesundheitsorganisation, Klinik für Neurologie III, X. ___, betreffend Behandlung vom 23. Februar bis 12. März 1999). Somit stehe fest, dass beim Beschwerdeführer im für die Beurteilung massgebenden Zeitpunkt des Einsprache-Entscheides die psychische Problematik eindeutig im Vordergrund gestanden habe. Das Gericht prüfte, ob das psychisch überlagerte Beschwerdebild in adäquatem Kausalzusammenhang zum Unfall vom 3. September 1990 stehe und verneinte dies (Entscheid vom 17. November 1999 [UV 1998/50]). c) Im Entlassungsschein vom 9. Juni 2002 stellte die neuropsychiatrische Klinik

X.____ die Diagnose einer posttraumatischen Depression. Die Klinik für Neurologie und Psychiatrie X.____ bestätigte im Bericht vom 14. Mai 2003 die Diagnosen einer depressiven, psycho-organisch posttraumatischen Störung. Es bestünden Konzentrationsschwierigkeiten und eine Einschränkung der mnestischen und kognitiven Funktionen. Es lägen Folgen des Unfalls vom 3. September 1990 vor. Eine weitere Behandlung durch einen Neuropsychiater sei erforderlich (UV-act. 77; vgl. auch act. G 1.3.3.14). In den Berichten vom 6., 13. und 25. Februar 2005 wurden von Seiten des Kantonsspitals Aarau chronische Cephalgien unklarer Ätiologie bei posttraumatischer Belastungsstörung (DD) und anhaltender somatoformer Schmerzstörung (DD) sowie anamnestisch ein Status nach rezidivierender Bewusstseinsstörung seit 1991 bei Synkopen und bei Verdacht auf somatoforme Schmerzstörung (DD) gestellt. Bei insgesamt unauffälligem Neurostatus und offensichtlich schon zuvor bei gleicher Symptomatik durchgeführter Diagnostik ohne organischen Befund habe man von weiterer Diagnostik abgesehen. Eine Behandlung bei chronischer Schmerzsymptomatik und Verdacht auf psychische Begleitsymptomatik sei dringend erforderlich (act. G 1.3.3.9; act. G 3.5, 3.6, 3.18; UV-act. 94). d) Die vorerwähnten Berichte sowie die Darlegung der Situation durch den Beschwerdeführer (in act. G 1.3.3.24) zeigen im Vergleich zur Aktenlage im Zeitpunkt des Gerichtsentscheids vom 17. November 1999 keine veränderte medizinische Situation. Insbesondere sind sie nicht geeignet, die Verneinung der Adäquanz der psychischen Beschwerden im damaligen Entscheid in Frage zu stellen. Ein offenkundiger Irrtum des Gerichts über entscheidende Tatsachen oder ein Übersehen von wesentlichen Tatsachen oder Beweismitteln, die zur Zeit des Erlasses des Entscheides vom 17. November 1999 bestanden hätten, ergibt sich aus den darlegten Akten nicht. Der vom Beschwerdeführer erwähnte Umstand, dass er eine Invalidenrente von Ex-Jugoslawien erhalte (act. G 1.3.2), vermag keine neue Tatsache zu belegen, zumal der Rentenbezug allein eine Unfallkausalität nicht nachzuweisen vermöchte. Damit fehlt es an einem Anlass, den Entscheid in Revision zu ziehen. Ob die Eingaben des Beschwerdeführers im vorliegenden Verfahren eine ausreichende Begründung enthalten (act. G 2, 4, 6) oder ob die weiteren Voraussetzungen der Revision gegeben wären, kann bei diesem Ergebnis offen bleiben.

E. 4

Im Sinn der vorstehenden Erwägungen sind die Rechtsverweigerungsbeschwerde und das Begehren um Revision des Gerichtsentscheids vom 17. November 1999 abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde und das Revisionsbegehren werden abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.